



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

173
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 25. Mai 2021

Nummer 21

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
201.	Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Basell Polyolefine GmbH	Seite 174	207.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2021	Seite 178
202.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks, Nr. 27 Kreis Heins- berg	Seite 174	208.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverban- des für die Kreissparkasse Köln	Seite 183
203.	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Ent- wicklung und Sprache zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg vom 13. September 2017	Seite 175	209.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 189
204.	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma TGHG Troisdorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH in 53840 Troisdorf	Seite 175	210.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 189
205.	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Geneh- migungsverfahren der Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG, Zweifaller Straße 150, 52224 Stolberg	Seite 176	E	Sonstiges	
206.	Änderung einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die we- sentliche Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Firma Wacker Chemie AG	Seite 176	211.	Liquidation h i e r : Bridge Club Brühl	Seite 189

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

201. Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Basell Polyolefine GmbH

Az. 25.7.4.2-4/21

Köln, den 12. Mai 2021

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Basell Polyolefine GmbH (LyondellBasell) für die Änderung bestehender Anschlussbahn- gleise, hier die Verlängerung des Gleises 17 in Wesseling.

Die Vorhabenträgerin hat am 21. April 2021 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlagen sind § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Nach den §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.1 zum UVPG sowie Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 21. April 2021 beantragt die LyondellBasell gemäß den Planunterlagen die Verlängerung des Gleises 17 auf ihrem Werksgelände in Wesseling.

Das Chemieunternehmen LyondellBasell betreibt in Wesseling einen Chemiestandort zur Herstellung von Kunststoffen als Grundmaterial, das u. a. zur Herstellung von Verpackungen dient. Das Unternehmen verfügt auf seinem Werksgelände über Gleisanlagen mit einer Gesamtlänge von 12,5 km und insgesamt 51 Weichen. Im südlichen Abschnitt der Gleisanlage betreibt die Vorhabenträgerin eine Einrichtung zur Verwiegung von Bahnkesselwagen.

Zur Optimierung des Betriebsablaufs beantragt die Vorhabenträgerin die Verlängerung des Gleises 17, das aktuell eine Nutzlänge von 400 m aufweist. Da zur Verwiegung jedoch eine Nutzlänge von bis zu 500 m benötigt wird, beantragt die Vorhabenträgerin die Verlängerung des v. g. Gleises um 108 m.

Die vom geplanten Vorhaben betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Folgende Einzelmaßnahmen sind in den vorliegenden Planunterlagen vorgesehen:

- Der Rückbau des vorhandenen Gleisabschlusses im Gleis 17 am derzeitigen Standort,

- Die Verlängerung des Gleises 17 um 108 m sowie
- Der Einbau eines entsprechend bemessenen Gleisabschlusses mit ausreichender Rutschlänge am neuen Gleisende.

Die UVP-Screening-Checkliste des Dezernats 25 (Verkehr) der Bezirksregierung Köln liegt den Planunterlagen bei und hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht empfohlen wird. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen.

Es ist keine Flächeninanspruchnahme Dritter erforderlich.

Die entsprechenden (Umwelt-)Fachbehörden werden im Anhörungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinweise etc. der entsprechenden Fachbehörden werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. J a n s e n

ABl. Reg. K 2021, S. 174

202. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks, Nr. 27 Kreis Heinsberg

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB27HS-

Köln, den 11. Mai 2021

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 27 HS des Landrates des Kreises Heinsberg durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (15. März 2021, Kennz. 3864336) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 27 HS des Landrates des Kreises Heinsberg umfasst die Orte Hückelhoven-Doveren, Hückelhoven-Schaufenberg, Hückelhoven-Baal, Hückelhoven-Rurich, Teile von Hückelhoven sowie Teile von Ratheim.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Lars Hellebrand, 41569 Rommerskirchen, mit Verfügung vom 6. Mai 2021 mit Wirkung vom

1. Juli 2021

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 27 HS des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2021, S. 174

203. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg vom 13. September 2017

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg vom 13. September 2017

Die Stadt Eschweiler, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Nadine Leonhardt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

und

die Kupferstadt Stolberg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Patrick Haas, Rathausstraße 11–13, 52222 Stolberg

treffen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Die am 29. April 2015 geschlossene, aber nicht von der Bezirksregierung Köln genehmigte und daraufhin am 13. September 2017 geänderte und genehmigte Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg wird in gegenseitigem Einvernehmen zum

31. Juli 2021

(Schuljahresbeginn 2020/2021) aufgehoben.

Für die Stadt Eschweiler
Eschweiler, den 6. Mai 2021

gez. Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin

gez. Stefan Kaever
Beigeordneter und
Kämmerer

Für die Kupferstadt Stolberg
Stolberg, den 20. April 2021

gez. Patrick Haas
Bürgermeister

gez. Michael Ramacher
Beigeordneter

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13. September 2017 über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache

zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg wurde durch übereinstimmende Ratsentscheidungen der Beteiligten vom 20. April 2021 und 6. Mai 2021 zum

31. Juli 2021

aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. V. m. der vorgenannten Aufhebungsvereinbarung zum

31. Juli 2021

wirksam.

Köln, den 12. Mai 2021

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2021, S. 175

204. Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma TGHG Troisdorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH in 53840 Troisdorf

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0009/20/10.1-16-Hk/Kru

Köln, 25. Mai 2021

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma TGHG, Troisdorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH in 53840 Troisdorf hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Produzenten DynaEnergetics GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage, in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgegangen wird, zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Stoffe, zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung derselben, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, in der Kaiserstraße 3 in 53840 Troisdorf, Gemarkung Troisdorf und Sieglar, beantragt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet diverse Änderungen in 25 Gebäuden.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 10.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luft- bzw. Schallimmissionen. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben lediglich eine minimale Fläche in einem seit Jahrzehnten industriell bzw. gewerblich genutztem Gebiet versiegelt wird. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. K r u m m e n a u e r

ABl. Reg. K 2021, S. 175

**205. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG
für das Genehmigungsverfahren der
Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG,
Zweifaller Straße 150, 52224 Stolberg**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0010/21/3.9.1.2-16-Schr/Wu

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG betreibt in 52224 Stolberg, Zweifaller Straße 150, neben einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen eine Anlage zur Verzinnung von Kupferbändern (Badverzinnungsanlage). Sie beantragt gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Errichtung und den Betrieb einer dezentralen Zinnbad-Entkupferungsstation.

Im Zinnbad der Badverzinnungsanlage reichert sich während des Verzinnungsprozesses Kupfer an, welches in regelmäßigen Abständen aus dem flüssigen Zinn entfernt werden muss. Während dieses Prozesses wird der Verzinnungsprozess unterbrochen. Durch die geplante Entkupferungsstation wird es möglich, den Entkupferungsprozess des Zinnbades unabhängig von der Betriebszeit der Badverzinnungsanlage durchzuführen. Gleichwohl bleibt die genehmigte stündliche Durchsatzleistung der Anlage unverändert.

Die Badverzinnungsanlage ist durch die Nummer 3.8.2 als UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das geplante Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da die Änderung für sich selbst betrachtet keine zwingende UVP-Pflicht vorschreibt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das beantragte Vorhaben ruft keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervor. Die geplante Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Errichtung und den Betrieb der dezentralen Entkupferungsstation. Durch das geplante Vorhaben wird das flüssige, zu entkupfernde Zinn aus dem Zinnbad entnommen und der dezentralen Entkupferungsstation zugeführt. Dort wird das Kupfer aus dem flüssigen Zinn entfernt. Anschließend wird das entkupferte Zinn wieder dem Zinnbad zugeführt.

Die Entkupferungsstation verfügt über eine Absaughaube, welche an den bestehenden Absaugventilator der Badverzinnungsanlage angeschlossen ist. Diese ist ausreichend dimensioniert und führt die entstehenden Emissionen über eine vorhandene Emissionsquelle in die Atmosphäre ab. Es entstehen dabei keine zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen. Da die dezentrale Entkupferungsstation in einer bestehenden Halle errichtet wird, sind bauliche Maßnahmen nicht erforderlich. Auch lärmseitig wirkt sich das geplante Vorhaben nicht nachteilig aus.

Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 11. Mai 2021

Im Auftrag
gez. S c h r o i f f

ABl. Reg. K 2021, S. 176

**206. Änderung einer wasserrechtlichen
Genehmigung durch die wesentliche Änderung der
zentralen Abwasserbehandlungsanlage der
Firma Wacker Chemie AG**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.3-3.2-(11.0)-8

Auf Grundlage der § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens über die Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 23. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) in Verbindung mit § 10 Absätze 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) und der §§ 9 und 10 sowie 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV –) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Wacker Chemie AG, Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München, beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Be-

triebsgelände Emdener Straße 117, 50769 Köln, Gemarung Worringen, Flur 90, Flurstück 260, durch folgende Maßnahme: Ersatz der bestehenden zentralen Abwasserbehandlungsanlage durch den Bau und Betrieb einer neuen Abwasserbehandlungsanlage. Ein solches Vorhaben ist nach § 60 Absatz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 IZÜV genehmigungspflichtig.

Dem Antrag liegen folgende umweltrelevante Informationen bei:

- Nichttechnische Zusammenfassung
- Beschreibung der Umweltauswirkungen (Beschreibung der Auswirkungen der Abwasseranlage auf die Umwelt, wie z. B. auf das Wasser, den Boden und die Luft)
- Stoffinformationen (Informationen über die in der Anlage eingesetzten Stoffe)
- Schallimmissionsprognose (Darstellung des von der Anlage ausgehenden Schalls)
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung
- Ausgangszustandsbericht

Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

31. Mai 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 54, zur Einsichtnahme aus. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung unter: nina.mueller@brk.nrw.de, 0221/147-2759 oder -4684 insbesondere per Telefon, über die E-Mailadresse oder Postanschrift möglich. Besucherinnen und Besucher müssen bei Wahrnehmung eines solchen Termins die zum Zeitpunkt des Besuches geltenden Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW – insbesondere bezüglich des Tragens einer Maske – beachten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

30. Juli 2021

bei mir zum Verfahren äußern. Mit Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen das Vorhaben, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln zu richten.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden oder deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Aus der Einwendung sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW

alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies bei der Bezirksregierung Köln unter der oben genannten Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgeannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit dem Antragsteller, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ob und in welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekanntmachen. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf den

29. August 2021.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich von einem Bevollmächtigten im Erörterungstermin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben desjenigen, der die Einwendung erhoben hat, oder bei Ausbleiben des Antragstellers erörtert werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Nach Durchführung des Erörterungstermins entscheidet die Behörde über den Antrag. Diese Entscheidung wird nach § 4 Abs. 2 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 7, 8 und 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 12. Mai 2021

Im Auftrag
gez. Müller

ABl. Reg. K 2021, S. 176

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

207. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 470 600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	412 600 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 462 500 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	409 300 €
--	-----------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	287 800 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2021

Finanzplan (Kapitalflussrechnung)

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung	Planung	Planung
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365,0	1.365,0	1.416,0	1.416,0	1.416,0	1.416,0
Sonstige Einzahlungen						
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
- Beteiligungserträge	22,4	602,3	39,8	39,8	39,8	39,8
- Wertpapiere / Aktien	5,9	5,9	6,7	6,7	6,7	6,7
- Zinserträge Giro/Tagesgeld/Depositen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Sonstige Finanzeinzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.393,3	1.973,2	1.462,5	1.462,5	1.462,5	1.462,5
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-459,6	-410,4	-398,4	-386,3	-373,7	-360,6
Sonstige Auszahlungen						
- Prüfungskosten	-6,2	-6,0	-6,2	-6,2	-6,2	-6,2
- D & O Versicherung	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1
- Grundstücksaufwendungen (Versicherung)	-0,4	-0,3	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
- Sonstige Aufwendungen (Depotgebühren)	-0,2	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit *	-470,5	-420,9	-409,3	-397,2	-384,6	-371,5
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	922,7	1.552,3	1.053,2	1.065,3	1.077,9	1.091,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzmittelüberschuss	922,7	1.552,3	1.053,2	1.065,3	1.077,9	1.091,0
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-2.398,3	-312,9	-287,8	-299,9	-312,5	-325,6
Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.398,3	-312,9	-287,8	-299,9	-312,5	-325,6
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.475,6	1.239,4	765,4	765,4	765,4	765,4
Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.739,9	229,5	1.503,7	2.269,1	3.034,5	3.799,9
Liquide Mittel	264,3	1.468,9	2.269,1	3.034,5	3.799,9	4.565,3

* ggf. nachrichtlich: Globaler Minderaufwand in EUR

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2021

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushalts- jahres 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Allgemeine Rücklage	15.907,7	15.907,7	15.907,7	15.907,7	15.907,7	15.907,7
Sonderrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgleichsrücklage	4.563,1	5.525,8	7.167,0	8.225,0	9.295,3	10.378,4
Jahresüberschuss	1.047,1	1.556,8	1.058,0	1.070,3	1.083,1	1.096,4
Eigenkapital	<u>21.517,9</u>	<u>22.990,3</u>	<u>24.132,7</u>	<u>25.203,0</u>	<u>26.286,1</u>	<u>27.382,5</u>

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2021

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

	Stand am Ende des Vorjahres 2019 TEUR	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 TEUR	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2021 TEUR
1. Anleihen	0,0	0,0	0,0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0
2.2 von Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
2.3 von Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
2.4 vom öffentlichen Bereich			
2.4.1 vom Bund	0,0	0,0	0,0
2.4.2 vom Land	0,0	0,0	0,0
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.4 von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,0	0,0	0,0
2.5 vom privaten Kreditmarkt			
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	10.004,4	9.485,4	9.197,5
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,0	0,0	0,0
	10.004,4	9.485,4	9.197,5
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,0	0,0	0,0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,0	0,0	0,0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,1	0,1
	10.004,5	9.485,5	9.197,6

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 27. Oktober 2020

gez. Landrat Michael Kreuzberg
Verbandsvorsteher

208.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019
des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Bilanz des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln
zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	Stand am 31.12.2019 EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
<u>1. Anlagevermögen</u>		
1.1 Sachanlagen		
1.1.1 Grundstücke	25.000.000,00	25.000.000,00
1.2 Finanzanlagen		
1.2.1 Beteiligungen	5.995.316,82	5.995.316,82
1.2.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	268.400,00	183.600,00
	<u>6.263.716,82</u>	<u>6.178.916,82</u>
	<u>31.263.716,82</u>	<u>31.178.916,82</u>
<u>2. Umlaufvermögen</u>		
2.1 Liquide Mittel	264.334,22	1.739.876,22
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	511,00	511,00
	<u>31.528.562,04</u>	<u>32.919.304,04</u>

Passiva

	Stand am 31.12.2019 EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
<u>1. Eigenkapital</u>		
1.1 Allgemeine Rücklage	15.907.716,00	15.907.716,00
1.2 Ausgleichsrücklage	4.563.060,17	3.678.665,56
1.3 Jahresüberschuss	1.047.083,40	884.394,61
	<u>21.517.859,57</u>	<u>20.470.776,17</u>
<u>2. Rückstellungen</u>		
2.1 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW	6.200,00	6.000,00
<u>3. Verbindlichkeiten</u>		
3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
3.1.1 vom privaten Kreditmarkt	10.004.442,97	12.442.498,12
3.2 Sonstige Verbindlichkeiten	59,50	29,75
	<u>10.004.502,47</u>	<u>12.442.527,87</u>
	<u>31.528.562,04</u>	<u>32.919.304,04</u>

Finanzrechnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	2018 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2019 EUR	dav. Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr	Ist 2019 EUR	Vergleich Ansatz/Ist 2019 EUR	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365.000,00	1.365.000,00	0,00	1.365.000,00	0,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	34.995,90	28.400,00	0,00	28.261,90	-138,10	0,00
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.399.995,90	1.393.400,00	0,00	1.393.261,90	-138,10	0,00
9. Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Vorsorgeauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-531.015,23	-459.400,00	0,00	-459.575,32	-175,32	0,00
13. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige Auszahlungen	-10.721,75	-11.100,00	0,00	-10.939,94	160,06	0,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-541.736,98	-470.500,00	0,00	-470.515,26	-15,26	0,00
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	858.258,92	922.900,00	0,00	922.746,64	-153,36	0,00
15. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
16. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	858.258,92	922.900,00	0,00	922.746,64	-153,36	0,00
26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-626.357,67	-2.433.300,00	0,00	-2.398.288,64	35.011,36	0,00
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-626.357,67	-2.433.300,00	0,00	-2.398.288,64	35.011,36	0,00
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	231.901,25	-1.510.400,00	0,00	-1.475.542,00	34.858,00	0,00
Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.507.974,97	1.741.900,00	0,00	1.739.876,22	-2.023,78	0,00
Bestand an Fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquide Mittel	1.739.876,22	231.500,00	0,00	264.334,22	32.834,22	0,00

**Verbindlichkeitspiegel des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln
zum 31. Dezember 2019**

	31.12.2019 EUR	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit von einem bis zu fünf Jahren EUR	Restlaufzeit mehr als fünf Jahre EUR	31.12.2018 EUR
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	10.004.442,97	519.077,96	1.225.914,48	8.259.450,53	12.442.498,12
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	10.004.442,97	519.077,96	1.225.914,48	8.259.450,53	12.442.498,12
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	59,50	59,50	0,00	0,00	29,75
	10.004.502,47	519.137,46	1.225.914,48	8.259.450,53	12.442.527,87

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresabschluss 2019 in Höhe von 1 047 083,40 € in voller Höhe dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 beauftragte Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Köln hat am 15. September 2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Ver-

antwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit

besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW kann der vollständige Jahresabschluss 2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 – voraussichtlich im September 2021 – in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Neumarkt 18–24 in 50667 Köln (Kreissparkasse Köln, Zimmer 5222) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Köln, den 27. Oktober 2020

gez. Landrat Michael Kreuzberg
Verbandsvorsteher

**209. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381701416.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 7. Mai 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2021, S. 189

**210. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 345728059, 3070331024, 3070138056.

Aachen, den 10. Mai 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2021, S. 189

E Sonstiges

**211. Liquidation
h i e r : Bridge Club Brühl**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 701089 eingetragene Verein Bridge-Club Brühl e.V. mit Sitz in Brühl ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein, bei dem Liquidator Gisela Freifrau von Canstein, Kitzburgerstraße 83, 53332 Bornheim geltend zu machen.

Die Liquidatorin

Abl. Reg. K 2021, S. 189

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.